

Rechtsmittelbelehrung

Vorstehender Bescheid wird rechtskräftig, wenn nicht gemäß § 210 BEG binnen einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung dieses Bescheides Klage bei der Entschädigungskammer des Landgerichts Arnsberg erhoben wird.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen -vertreten durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg- zu richten. Sie muß außer den Parteien des Rechtsstreits den geltend gemachten Anspruch angeben, einen bestimmten Antrag sowie Ausführungen darüber enthalten, inwieweit der vorstehende Bescheid angefochten wird. Die Höhe des Anspruchs kann in das Ermessen des Gerichts gestellt werden. Die zur Begründung des Anspruchs dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.

Die Klageschrift ist in zweifacher Ausfertigung bei der Entschädigungskammer des Landgerichts in Arnsberg einzureichen.

Im Auftrage:

gez. Radtke



Beglaubigt:

*Kepler*  
Reg.-Angest.